

Satzungsgegenüberstellung

zu Tagesordnungspunkt 11 der 7. ordentlichen Hauptversammlung der Marinomed Biotech AG am 20. Juni 2024

Bisherige Version:

§ 3 (Veröffentlichungen)

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen. Sofern aufgrund des Aktiengesetzes oder anderer anwendbarer Rechtsvorschriften zwingend erforderlich, sind Veröffentlichungen auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

§ 16 (Einberufung der Hauptversammlung)

[...]

Neue Version:

§ 3 (Veröffentlichungen)

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, sofern aufgrund des Gesetzes zwingend erforderlich, auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 16 (Einberufung der Hauptversammlung)

[...]

(8) Hauptversammlungen können nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG, BGBl. I 2023/79 in der jeweils gültigen Fassung) auch in Form einer (i) einfachen virtuellen Hauptversammlung (§ 1 Abs. 3 iVm § 2 VirtGesG), (ii) einer moderierten virtuellen Hauptversammlung (§ 1 Abs. 3 iVm § 3 VirtGesG), oder (iii) einer hybriden Hauptversammlung (§ 1 Abs. 4 iVm § 4 VirtGesG) abgehalten werden.

(9) Über die Form der Durchführung entscheidet das einberufende Organ.

(10) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg – beispielsweise per E-Mail – abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt, die öffentliche Übertragung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen.

(12) Die Absätze (8) bis (11) dieses § 16 sind bis 31.12.2028 befristet.